

Wochenblatt für Wilsdruff

1. Beilage zu Nr. 147.

Dienstag, 20. Dezember 1910.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Klauendieb des Vorwerks „Gustavshof“ in Wittmannsdorf bei Rossen Nr. 3 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß § 23 der Ministerialverordnung vom 5. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1908, Seite 835) ist das Beobachtungsgebiet auch auf die Gemeinde und den selbständigen Gutsbezirk

Neufkirchen

ausgedehnt worden.

Für dieses Beobachtungsgebiet gelten folgende Bestimmungen:

Verboden ist

1. Die Abhaltung von Viehmärkten, außer für Pferde;
2. der Antrieb von Klauendieb aus dem Beobachtungsgebiet auf Viehmärkte;
3. die Ausfuhr von Wiederkäuern, Schweinen einschließlich Ferkeln ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke alshaldiger Abschachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauendieb des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unbedenklich der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen. Die Ortsbehörde des Schlachtortes ist von der erteilten Erlaubnis zu benachrichtigen.

Als „Ausfuhr“ gilt jede Verbringung des Viehes aus der Gemeinde bzw. dem Gutsbezirk, in welcher es sich bis dahin befindet.

4. Im Beobachtungsgebiet gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu erachten. Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückverkauf von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße mindestens fünfprozentige Sodalösung gründlich zu reinigen.
5. Das Treiben von Klauendieb, das aus anderen Orten stammt, auf öffentlichen Straßen im Beobachtungsgebiet ist verboten. Dazu gehört auch die Verwendung von Klauentieren als Spannvieh auf öffentlichen Wegen; zugelassen bleibt jedoch das Treiben von Gehöft zu Gehöft im Orte der Bestier.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere bei wesentlichen Verletzungen auf Grund von § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Im übrigen wird allen Viehhältern im Beobachtungsgebiet empfohlen, Einrichtung zu treffen, daß das Betreten ihrer Gehöfte nur von einem Zugange aus erfolgen kann und an diesem einen Zugang den Anschlag anzubringen: „Wegen Gefahr der Maul- und Klauenseuche ist das Betreten des Gehöftes nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Bestiers gestattet. Zu widerhandlungen werden als Hausfriedensbruch verfolgt.“
Meißen, am 17. Dezember 1910.

1597 c V.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Kadaverbeseitigung.

Zur unschädlichen Beseitigung von Kadavern und Kadaverteilen wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 3. Februar 1909 folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Kadaver der Großtiere (Rinder, Pferde, Esel) sowie anderer über 50 kg schwerer Tiere, die an Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Ross (Wurm) und Winderpest oder einer Krankheit, die diesen etwa später gefällig gleichgestellt werden sollte, verendet sind, begleichen alle bei der Fleischbeschau beschlagnahmten Tierkörper und Tierkörperreste im Gewicht von über 50 kg müssen zur Vernichtung an eine Anstalt, deren Maschinenanordnung von der Amtshauptmannschaft ausdrücklich als allen hygienischen Anforderungen entsprechend anerkannt ist, abgeliefert werden. Das gleiche gilt für sämtliche im einzelnen Falle tierärztlich der Anstalt überwiesene Kadaver und Fleischbeschaukonfiskate gleichviel welchen Gewichtes. Als eine mit sachgemäßen Maschinen ausgerüstete Anstalt ist bis zu weiterer Bekanntmachung nur die Kadaververwertungsanstalt Bohnitzsch anzusehen.

§ 2.

Verpflichtet zur Ablieferung ist der Bestier der Tiere bez. sein Vertreter, verpflichtet zur Ueberweisung an die Anstalt sind die wissenschaftlichen Fleischbeschauer und die Ortsbehörden.

Liegt Milzbrandverdacht vor, so dürfen die Kadaver nicht eher abgeliefert werden, als die Seuche durch den Bezirks-tierarzt im Gehöfte festgestellt ist.

§ 3.

Die Anstalt ist eintretendenfalls sofort telegraphisch oder telephonisch zur Abholung des Kadavers aufzufordern. Hierbei ist genau anzugeben, an welcher Krankheit das Tier verendet ist.

§ 4.

Die Abholung der Tierkadaver, insbesondere der Seuchekadaver, sowie der Fleischbeschaukonfiskate hat in gut schließenden, wasserdichten und abgedeckten, besonders für diesen Transport eingerichteten Wagen zu erfolgen und zwar bei Seuchekadavern möglichst sofort, spätestens binnen 15 Stunden, in anderen Fällen binnen 24 Stunden, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet.

Bei der Uebergabe der Kadaver an die Bediensteten der Anstalt hat die Polizeibehörde des Abholungsortes für Einhaltung der gesetzlichen und sonst im gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse getroffenen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zu sorgen, namentlich auch darauf zu achten, daß die Seuchekadavertransportwagen gut geschlossen und Wagen sowie Geräte gewissenhaft gereinigt werden. (Vergleiche § 7 Absatz 2).

Abholungsgebühren und andere Zahlungen und Verpflichtungen regeln sich bis zu weiterer Bekanntmachung nach dem nachstehenden Verträge zwischen der Amtshauptmannschaft und der Kadaververwertungsanstalt Bohnitzsch.

§ 5.

Sofern die Abholung eines Tierkadavers nach der Kadaververwertungsanstalt aus irgend welchen Gründen ausnahmsweise nicht ausführbar sein sollte, hat die Firma sofort die Polizeibehörde des Ortes, wo sich der Kadaver befindet, telegraphisch oder telephonisch unter genauer Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 6.

Als Transportführer dürfen nur in der Anstalt angestellte, zuverlässige und nüchternere Leute verwendet werden, die mit der Handhabung der Tierkadaver und den einschlagenden Bestimmungen völlig vertraut sind.

§ 7.

Die Transportführer haben durch strenge Einhaltung der veterinärpolizeilichen Vorschriften dafür zu sorgen, daß jede Verschleppung von Krankheitsstoffen vermieden wird. Insbesondere sind vor Antritt des Transportes die etwa äußerlich beschmutzten Kadaverwagen sowie die bei der Verladung benutzten Gerätschaften und sonstige mit dem Kadaver in Berührung gekommene Gegenstände zu reinigen. Nicht minder ist während des Transportes darauf zu achten, daß keine Unreinlichkeiten nach außen hindurch dringen können. Ferner dürfen die Transportführer bei der Ladung und beim Transport von Seuchekadavern weder andere Gehöfte noch öffentliche Lokale betreten, wie überhaupt jedes Anhalten der Transportwagen in der Nähe von Wohnungen oder Ställen verboten ist.

§ 8.

Die Seuchekadaverwagen sind während des Transportes jederzeit verschlossen zu halten; auch dürfen Seuchekadaver mit anderen nicht abgehäuteten Kadavern niemals gleichzeitig in einem Wagen transportiert werden.

§ 9.

Die Bestimmungen von §§ 4—8 finden auf die Durchbeförderung von Tierkadavern aus anderen Bezirken durch den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Aufbewahrung der Kadaver in der Anstalt hat derart zu erfolgen, daß die Kadaver vollständig isoliert, luftdicht, bedeckt und geruchlos abgeschlossen werden. Seuchekadaver dürfen mit anderen Kadavern nicht gleichzeitig in denselben Räumen aufbewahrt oder zerlegt werden.

§ 11.

Die Kadavertransportwagen sowohl als auch die Aufbewahrungs- und Schlachträume, sowie sämtliche beim Transport usw. verwendeten Geräte sind sofort nach jeder mäßiger Benutzung zur Beseitigung von Seuchekadavern und insbesondere vor jeder weiteren Verwendung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (vergl. namentlich die Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten der Haustiere — Reichsgesetzblatt 1895, Seite 393 sowie Reichsgesetzblatt 1897, Seite 590) keimfrei zu machen.

§ 12.

Die Aufbewahrung und die Vernichtung der Seuchekadaver in der Anstalt wird durch die für diese Anstalt zuständige Ortspolizeibehörde überwacht. Diese ist deshalb in Seuchefällen durch die Ortspolizeibehörde des Seuchenortes von der bevorstehenden Ablieferung des Seuchekadavers schriftlich zu benachrichtigen. Hierbei muß zur Anwendung von Verwahrungen der abzuliefernde Tierkadaver nach Art, Geschlecht und Farbe genau bezeichnet werden; auch sind von dem Kadaver bereits abgetrennte aber mit abzuliefernde tierische Bestandteile ebenso wie sonstige mit zu vernichtende Gegenstände bei der Benachrichtigung besonders anzuführen. Für die Ueberwachung ist vom Bestier des Kadavers eine Gebühr von 1 Mk zu erlegen. Wird diese nicht gleich bei der Abholung des Kadavers an den Transportführer gegen Quittung abgeliefert oder binnen einer Woche portofrei an den Gemeindevorstand zu Bohnitzsch übersandt, so erfolgt die Beibehaltung zwangsweise.

§ 13.

Dafem und solange etwa Betriebsstörungen bei der Anstalt oder sonstige zwingende Umstände die vorgeschriebene Ablieferung der Kadaver unmöglich machen sollten, muß die unschädliche Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und der Instruktion dazu vom 27. Juni 1895 oder der zukünftig an ihre Stelle tretenden Bestimmungen unter ortspolizeilicher Aufsicht erfolgen. Ueber jede derartige Beseitigung eines Kadavers hat die Ortspolizeibehörde sofort Anzeige an die königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

§ 14.

Für das Vergraben sind außer vorstehenden Bestimmungen noch diejenigen in § 45, Absatz 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 124) der Ausführungsbestimmung A zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900, sowie des Anhanges zu der gemeinschaftlichen Belehrung für Beschauer, welche nicht als Tierarzt approbiert sind, unter Nr. 1, Absatz 3—5 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1903, Seite 174 und 411) zu beachten. Insbesondere wird noch bestimmt:

1. Die Gruben dürfen nur an solchen eingezäunten Plätzen angelegt werden, die von Pferden, Wiederkäuern und Schweinen nicht betreten werden und an denen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch dauernd oder vorübergehend aufbewahrt werden; die Gruben sind von bewohnten oder zur Viehhaltung benutzten Gebäuden, sowie von Brunnen mindestens 30 Meter, von öffentlichen Wegen und von Wasserläufen mindestens 5 Meter entfernt zu halten.

Wenn taunlich, sind die Gruben noch mit Kalk zu beschütten und mit Steingeröll zu überziehen.

2. Die Wiederausgrabung ist verboten.

3. In Schutthalten, Kompost- oder Düngerhaufen dürfen Kadaver oder Kadaverteile sowie Abgänge (insbesondere Blut, Kot usw.) der Kadaver nicht untergebracht werden.

§ 15.

Alle nicht unter § 1 fallenden verendeten oder getöteten Tiere der in § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1898 gedachten Arten, sowie Teile dieser Tiere, deren weitere Verwertung nicht zulässig oder möglich ist, ferner die Kadaver von Kleinvieh, wie Katzen, Kaninchen usw. und von Nutzfugeln sind, sofern nicht auf Grund freier Vereinbarung Ablieferung an eine Abdeckeri erfolgt oder nach Maßgabe der veterinärpolizeilichen Vorschriften in Seuchefällen besondere Anordnungen Platz greifen, durch Verbrennen oder Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Hierbei sind die nachstehenden in Beilage 2 zusammengefaßten Vorschriften, sowie die zukünftig an ihre Stelle tretenden Bestimmungen zu beachten.

Insbesondere wird angeordnet:

Wiederausgrabungen sind verboten.

In Schutthalten, Dünger- und Komposthaufen, in Gräben und in unmittelbare Nähe von Brunnen dürfen solche Kadaver oder Kadaverteile sowie Abgänge (insbesondere Blut, Kot usw.) der Kadaver nicht gebracht werden.

§ 16.

Insofern nach § 15 Kadaver oder Kadaverteile an Abdeckerien älteren Systems abgeliefert werden dürfen, haben die Inhaber dieser Anstalten folgende Vorschriften zu beachten: